



RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON ZUSCHÜSSEN AUS LANDKREISMITTELN FÜR DIE JUGENDARBEIT IM LANDKREIS ROTTWEIL

Allgemeines:

1. Der Landkreis Rottweil gewährt finanzielle Hilfen, um die Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 SGB VIII (KJHG) für die in seinem Zuständigkeitsbereich wohnenden jungen Menschen anzuregen, zu fördern und anzuerkennen. Der Landkreis will durch die Gewährung der Zuschüsse dazu beitragen, dass
 - a. jungen Menschen Angebote der Kinder- und Jugenderholung, sowie der selbstbestimmten Freizeitgestaltung in Gesellschaft mit Gleichaltrigen zur Verfügung gestellt werden,
 - b. jungen Menschen Angebote der Jugendbildung außerhalb des Elternhauses und der Schule zur Verfügung gestellt werden,
 - c. ehrenamtliches Engagement im Bereich der Jugendarbeit unterstützt und gefördert wird.

2. Zuwendungen können erhalten:
 - a. Öffentliche Träger (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts),
 - b. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII i.V.m. § 11 LKJHG,
 - c. Anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung gem. §§ 2 und 4 Jugendbildungsgesetz,
 - d. Juristische Personen, deren Zweck die Förderung der Jugendhilfe ist,
 - e. Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sofern der jeweilige Träger
 - die fachlichen Voraussetzungen für die Maßnahme erfüllt,
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
 - gemeinnützige Ziele verfolgt,
 - eine angemessene Eigenleistung erbringt,
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und
 - die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 72a SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung beachtet und umsetzt.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Bezuschussung aus Kreismitteln besteht nicht. Sie wird grundsätzlich nur im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt.

4. Die Zuschüsse können zurückverlangt werden, wenn
 - a. die Förderwürdigkeit oder Gemeinnützigkeit des Zuschussempfängers entfällt,
 - b. sie zweckwidrig verwendet werden.
5. Den Zuwendungsempfängern steht es frei, alle finanziellen Möglichkeiten des Kinder- und Jugendplans des Bundes, bzw. des Landesjugendplans voll auszuschöpfen. Eine Überfinanzierung durch Summierung mehrerer Zuschüsse über die Höhe der nachgewiesenen Unkosten hinaus ist nicht statthaft!
6. Zuschüsse für Teilnehmer an nach diesen Richtlinien geförderten Maßnahmen können in der Regel nur für Personen gewährt werden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Rottweil haben.

A) Förderwürdige Maßnahmen

1. Einsatz pädagogischer Betreuer

Für den Einsatz pädagogischer Betreuer erhalten die Zuwendungsempfänger bei Durchführung von Jugenderholungsmaßnahmen, Studienfahrten und Internationalen Begegnungen einen Zuschuss bis zu **15,00 €** je eingesetzter Betreuungsperson und Tag. Bei gemischtgeschlechtlichen Jugendgruppen müssen mindestens zwei Betreuungspersonen unterschiedlichen Geschlechts eingesetzt werden. Dabei kommt folgender Betreuungsschlüssel zur Anwendung:

- bei Erholungsaufenthalten in Heimen und Zeltlagern **7:1**
- bei Maßnahmen mit erhöhten Anforderungen an die Aufsichtspflicht und Betreuung, **5:1**
z.B.:
 - Gruppenfahrten (Maßnahmen, bei denen die Gruppe zu Fuß, mit dem Boot oder mit dem Fahrrad ohne zentralen Aufenthaltsort unterwegs ist)
 - Maßnahmen mit Teilnehmern mit Behinderungen
- bei Assistenzbedarf von Teilnehmern mit Behinderung bis zu **1:1**
wenn sonst die Teilnahme nicht möglich ist.

Mindestens die Hälfte der bezuschussten Betreuungspersonen müssen Inhaber der amtlichen Jugendleitercard „JuLeiCa“ sein.

Die Betreuer/innen sollen wenigstens 18 Jahre alt sein. Betreuer/innen ab 16 Jahren dürfen nur eingesetzt werden, wenn der/die Leiter/in der Maßnahme volljährig ist.

Zuschussfähig ist in der Regel eine Maßnahme mit einer Dauer von mindestens 3 und höchstens 21 Tagen.

Dem Antrag sind beizulegen:

- eine Kopie des Verwendungsnachweises für den Zuschuss aus Landesjugendplanmitteln
- oder ersatzweise eine Abrechnung mit allen Einnahmen und Ausgaben
- Kopien der JuLeiCa

2. Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland

Voraussetzung ist eine rechtzeitige Vereinbarung über das Programm mit dem ausländischen Programmpartner und eine gründliche Vor- und Nachbereitung der Teilnehmer aus dem Landkreis Rottweil.

Die Begegnungen sollen auf Gegenseitigkeit ausgerichtet sein. Die Zahl der Begegnungen im In- und Ausland soll sich in etwa entsprechen. Ebenso soll die Zahl der Teilnehmer aus beiden Partnerländern ausgewogen sein.

Mindestteilnehmerzahl: 5 Jugendliche und 1 Gruppenleiter*in
Altersbegrenzung der Teilnehmer: 14 - 25 Jahre
Mindestdauer: 5 Tage
Höchstdauer: 21 Tage
(Hin- und Rückreisetag können jeweils als ganzer Tag abgerechnet werden, wenn die Hinreise vor 12.00 Uhr beginnt und die Rückreise nach 12.00 Uhr endet).

Ergänzend zur Förderung der Maßnahme aus Mitteln der EU oder des Bundes oder des Landes oder eines länderspezifischen Förderprogramms wird ein Zuschuss

- bei Inlandsmaßnahmen bis zu **6,00 €** je Teilnehmer und Verpflegungstag
- bei Auslandsmaßnahmen bis zu **10,00 €** je Teilnehmer und Verpflegungstag

gewährt.

Die Vor- und Nachbereitung kann nach Ziffer 5 (Lehrgänge) gefördert werden.

Dem Antrag sind beizulegen:

- Kopie des Verwendungsnachweises für Förderprogramme höherer Ebenen oder ersatzweise eine Abrechnung mit allen Einnahmen und Ausgaben
- Programm der Maßnahme
- Programm der Vor- und Nachbereitung

3. Studienfahrten zur außerschulischen politischen Bildung

Für Fahrten an Ziele und zu Veranstaltungen, die für die außerschulische politische Bildung besonders bedeutsam sind, können für Unterkunft und Verpflegung bis zu **15,00 €** pro Tag und Teilnehmer als Zuschuss gewährt werden.

Mindestteilnehmerzahl: 5 Jugendliche und 1 Gruppenleiter/in
Altersbegrenzung der Teilnehmer: 14 - 25 Jahre
Mindestdauer: 3 Tage
Höchstdauer: 21 Tage
(Hin- und Rückreisetag können jeweils als ganzer Tag abgerechnet werden, wenn die Hinreise vor 12.00 Uhr beginnt und die Rückreise nach 12.00 Uhr endet).

Die Vor- und Nachbereitung kann nach Ziffer 5 (Lehrgänge) gefördert werden.

Dem Antrag sind beizulegen:

- Abrechnung mit allen Einnahmen und Ausgaben
- Programm der Maßnahme
- Lehrgangsprogramm der Vor- und Nachbereitung

4. Teilweise Kostenübernahme für Teilnehmer aus finanziell schwachen Familien

Die Kosten für die Teilnahme an Jugendfreizeiten, Internationalen Begegnungen und Studienfahrten können teilweise vom Landkreis übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern alleine nicht zumutbar ist und die Teilnahme für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen förderlich ist.

Gefördert werden kann die Teilnahme an 1 Maßnahme pro Kalenderjahr durch Übernahme von 50% der Maßnahmenkosten oder maximal 200,- €.

Die Kostenübernahme kann gewährt werden für Kinder und Jugendliche, deren Eltern leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, Leistungen nach § 2 AsylbLG, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld beziehen.

Dem Antrag sind beizulegen:

- Beschreibung der Maßnahme an der teilgenommen wird, mit Kostenangabe
- Nachweis der Leistungsberechtigung (Kopie)

5. Lehrgänge,

die der Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern und pädagogischen Mitarbeitern ab einem Mindestalter von 14 Jahren dienen, Lehrgänge zur allgemeinpolitischen Bildung und nicht verbandsspezifische Arbeitstagungen.

Der Zuschuss beträgt je Teilnehmer und Tag bei:

- Abend- und Halbtageslehrgängen mit mindestens 2,5 Stunden Lehrgangsprogramm bis zu **6,00 €**
- Tageslehrgängen mit mindestens 5 Stunden Lehrgangsprogramm bis zu **12,00 €**
- mehrtägigen Lehrgängen mit Übernachtung, mit mindestens 5 Stunden Lehrgangsprogramm pro Tag bis zu **15,00 €**

Bei mehrtägigen Lehrgängen können der erste und der letzte Tag jeweils als ganzer Tag abgerechnet werden, wenn das Programm am ersten Tag vor 12.00 Uhr beginnt, bzw. am letzten Tag nach 12.00 Uhr endet. Die Förderhöchstdauer beträgt 10 Tage.

Förderfähig sind auch Bildungsangebote, die in einem digitalen oder hybriden (sowohl Präsenz- als auch Online-Phasen) Format durchgeführt werden.

Dem Antrag sind beizulegen:

- Abrechnung mit allen Einnahmen und Ausgaben
- Lehrgangsprogramm

B) Antragstellung und Nachweisverfahren

Ein schriftlicher Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme beim Jugend- und Versorgungsamt eingegangen sein. Geht der Antrag verspätet ein, wird kein Zuschuss gewährt (Ausschlussfrist). Dem Antrag sind die jeweils angegebenen Belege beizulegen.

Auf die Vorlage der Originalbelege wird verzichtet, sie können jedoch in Einzelfällen zu Prüfzwecken vom Jugend- und Versorgungsamt angefordert werden.

Auf die Vorlage einer Teilnehmerliste wird verzichtet, sie kann jedoch in Einzelfällen zu Prüfzwecken vom Jugend- und Versorgungsamt angefordert werden.

Die Richtlinien treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.